

Gesellschaft für frühkindliche Bindung e.V

Auf den Anfang kommt es an

Präambel

In den letzten Jahren wird die außerfamiliäre U3- Betreuung in den Kindertagesstätten zunehmend ausgebaut und die gesellschaftlichen Normen für das Aufwachsen in den ersten Lebensjahren wandeln sich.

Empirische Untersuchungen über die Auswirkungen von früher außerfamiliärer Betreuung und psychotherapeutische Erfahrungen weisen auf nachhaltig negative psychische, körperliche und soziale Auswirkungen hin, die sowohl die Persönlichkeit wie auch die Gesundheit der nachwachsenden Generationen und damit die Gesellschaft beeinflussen.

In dem „Aufruf zur Wende in der Frühbetreuung“ aus der Arbeitsgruppe Frühbetreuung in der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten Deutschland e.V. (VAKJP) sind diese durch Studien belegten Sorgen fachlich fundiert formuliert worden.

In unserem Einsatz dafür, den Grundbedürfnissen der Kinder in der Gesellschaft erhöhte Aufmerksamkeit zu verschaffen und politische Konsequenzen zu ziehen, wollen wir auch die berechtigten Anstrengungen vieler Frauen um gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben unterstützen. Frauen leisten bisher den größten Anteil an der Fürsorgearbeit – unsere Initiative richtet sich deshalb in gleicher und – wo dies noch nicht geschieht – in besonderer Weise an die Männer, ihre Verantwortung für die Sorgearbeit zu übernehmen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für frühkindliche Bindung". Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist

- Aufklärung und Sensibilisierung in Gesellschaft und Politik für die primäre Bindungs- und Beziehungsbedürftigkeit von Säuglingen und Kleinkindern
- und für eine beziehungsreiche, die besondere Trennungsempfindlichkeit von Säuglingen und Kleinkindern berücksichtigende Elternschaft als Grundlage einer gesunden seelischen Entwicklung.
- Einsatz für finanzielle, soziale und rechtliche Voraussetzungen, die es beiden Elternteilen in den verschiedenen Familienformen ermöglichen und sie darin unterstützen, die elterliche Fürsorge für das Aufwachsen ihrer Kinder in gleicher, geteilter Verantwortung zu übernehmen.
- Aufklärung über die Anforderungen an die außerfamiliäre Betreuung in Kindertagesstätten und anderen Betreuungsformen, die eine gesunde seelische Entwicklung der Kinder ermöglichen, und Einsatz für die dafür erforderlichen institutionellen, personellen und ausbildungsbezogenen Voraussetzungen.
- Förderung von Forschung und Untersuchungen zu diesen Themen

2. Der Vereinszweck wird erreicht insbesondere durch

- Öffentlichkeitsarbeit in Politik und Gesellschaft
- Veröffentlichungen in Zeitungen, Zeitschriften und elektronischen Medien

- Vorträgen, Seminaren, Fortbildungen
- Gemeinsame Aktionen mit anderen Organisationen
- Fundraising

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, aus den finanziellen Überschüssen Rücklagen zu bilden.
5. Vereinsmitglieder, die für den Verein tätig werden, können angemessen entlohnt werden. Die Angemessenheit richtet sich nach dem Vergleich, was als fachgruppenspezifisch gilt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie können sich einer Untergliederung des Vereins anschließen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Jahres.
Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, ihnen schadet oder seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§5 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die durch ihren Mitgliedsbeitrag die Ziele des Vereins fördern möchten. Fördermitglieder werden regelmäßig durch den Vorstand über Aktivitäten des Vereins informiert. Sie üben kein Stimmrecht aus. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Zahlungsweise, Mindesthöhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Arbeitsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Arbeitsordnung, in der die Organisation der Arbeit, die Bildung von Untergliederungen sowie deren Vertretung im Koordinationsteam geregelt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern, die für bestimmte Ressorts gewählt werden können. Über die genaue Zusammensetzung entscheidet

die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Jedes der Vorstandsmitglieder ist im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand verwaltet die Finanzen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die Verwendung der Finanzen verantwortlich.

4. Der Vorstand kann organisatorische Aufgaben an Personen oder Gruppen delegieren.

5. Es kann eine Geschäftsstelle gebildet werden. Dafür kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Koordinationsteam

Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks werden nach Maßgabe der Arbeitsordnung vom Koordinationsteam beschlossen und koordiniert. Die Zusammensetzung des Koordinationsteams regelt die Arbeitsordnung.

§ 10 Kommunikation im Verein

Die Sitzungen aller Vereinsgliederungen einschließlich der Mitgliederversammlung können per Videokonferenz stattfinden. Einladungen und Anträge können per Email erfolgen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Leitung kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung delegiert werden. Zu Beginn bestimmt die Mitgliederversammlung eine Protokollführung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder als Team gewählt werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl geheim stattfinden.
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzen und den Jahresabschluss
- d) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- f) Wahl der KassenprüferInnen und Entgegennahme ihres Berichts sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge gemäß § 6
- h) Beschluss und Änderung der Arbeitsordnung gemäß § 7
- i) Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vorher vorliegen oder von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.
- j) Bestätigung von Teamgründungen
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per Email oder schriftlich eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal jährlich, mindestens alle zwei Jahre, oder auf Beschluss des Koordinationsteams.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

2. Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt verlangt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

3. Das Vereinsvermögen fällt bei einer Auflösung des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand beruft Personen, die durch wissenschaftliche Tätigkeit ausgewiesen sind und den Verein und seine Ziele unterstützen, in einen wissenschaftlichen Beirat. Dieser gibt sich seine eigene Arbeitsordnung und soll eine/n VertreterIn in das Koordinationsteam entsenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist in der Online-Gründungsversammlung am 21. September 2021 - bestätigt am 08.10.2021 durch eine Gründungsversammlung in Präsenz - beschlossen und am 26.1.2022 nach den Vorgaben des Registergerichts geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 26.1. 2022

Am 21.9. – 8.10.2021 in den Vorstand gewählt:

Dr. med. Agathe Israel, Claudija Stolz - Vorsitzende

Matthias Sonnenburg – Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Als Mitgliedsbeitrag wurde beschlossen: 15 € pro Quartal, ermäßigt 5 € pro Quartal, per Abbuchung.

Näheres über die interne Organisation der Gesellschaft enthält die Arbeitsordnung nach § 7, die ebenfalls am 21. 9. / 8. 10. 2021 beschlossen wurde.

Zuletzt geändert am 22.06.2022.